

## Information zum Urlaubsanspruch in Ausbildungsverträgen im Nachgang zum Ausbildungstag am 18. Februar 2016

### Grundsatz:

Endet **das Ausbildungsverhältnis vertragsgemäß nach dem 30. Juni eines Jahres** steht dem Auszubildenden der volle Jahresurlaub zu, da die Zwölfstel-Regelung nur dann gilt, wenn der Auszubildende in der ersten Hälfte des Jahres ausscheidet. (§ 5, Abs 1. lit. BurlG)

Für Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Hamburg ist in der Regel der Ausbildungsbeginn der 01. August, sodass das vertragsgemäße Ende der 31. Juli ist. In diesen Fällen besteht für den letzten Ausbildungsabschnitt im letzten Kalenderjahr der Anspruch des Auszubildenden auf den vollen Jahresurlaub.

Um in diesen Fällen ungerechtfertigte Doppelansprüche nicht entstehen zu lassen, kann der neue Arbeitgeber vom ehemaligen Auszubildenden verlangen, dass er seinen Urlaubsanspruch nachweist. Dies geschieht durch eine Bescheinigung über den gewährten bzw. abgegoltenen Jahresurlaub im laufenden Kalenderjahr vom ehemaligen Ausbildungsbetrieb.

### Praktische Auswirkungen :

Für dreijährige Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn zum 1. August 2016 /2017/2018 im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Hamburg wird dieser grundsätzliche Anspruch auf den vollen Jahresurlaub durch die bestandene Abschlussprüfung bis spätestens zum 30. Juni (Ferien-Regelungen) wieder aufgehoben und der Urlaubsanspruch fällt damit wieder unter die Zwölfstel-Regelung.

### Änderungsbedarf :

Für die Ausbildungsverträge, die ab 01. August 2019 geschlossen werden, muss der Ausbildungsvertrag der Landwirtschaftskammer Hamburg für den Urlaubsanspruch im letzten Kalenderjahr zukünftig zwei Zeilen ausweisen:

Ausbildungsende nach dem 30. Juni - hier ist der gesamte Jahresurlaubsanspruch einzutragen

Ausbildungsende bis zum 30. Juni - hier ist die Zwölfstel-Regelung anzuwenden.

Hamburg, den 04. April 2016

